



Country-by-Country Reporting (CbCR) – Klarstellung des Begriffs "Konzern"

August 2019

Die geplante Revision des CbC-Gesetzes (CbCG)¹ sieht vor, dass insbesondere der Begriff "Konzern" an die Definition der OECD angepasst werden soll.

Hintergrund der Gesetzesrevision

Eine Massnahme im Rahmen des Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) Projektes der OECD/G20 betrifft den automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (Country-by-Country Reporting, CbC-Reporting, CbCR). Die Umsetzung in Liechtenstein erfolge mit Wirkung 1. Januar 2017.² Zur Vereinfachung der innerstaatlichen Umsetzung der länderbezogenen Berichterstattung wurde seitens der OECD/G20 ein Muster für eine Rechtsvorschrift ausgearbeitet. Die Staaten waren nicht gebunden, den Wortlaut der Mustervorschrift exakt zu übernehmen, sondern konnten diese "an ihre eigenen Rechtssysteme anpassen, wenn bestehende Rechtsvorschriften [hätten] geändert werden müssen"³.

Liechtenstein hat bei der Schaffung des CbC-Gesetzes die Definition des Begriffs "Konzern" nicht wortgleich übernommen, sondern eine spezifische Formulierung mit Bezugnahme auf das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vorgesehen.

Die OECD hat aufgrund von bestehenden Auslegungsfragen ihre Leitlinien zur Umsetzung der länderbezogenen Berichterstattung⁴ seit Inkrafttreten des CbCG fort-

laufend ergänzt. Zudem wurde die effektive Umsetzung des CbCR-Standards als neues Kriterium für die EU-Liste der nicht kooperativen Staaten im Steuerbereich aufgenommen. Von den Mitgliedern des sog. Inclusive Frameworks der OECD, darunter auch Liechtenstein, wird erwartet, dass sie das CbC Reporting in voller Übereinstimmung mit dem Mindeststandard bis Ende 2019 umsetzen.⁵ Dies führt nun dazu, dass der Begriff "Konzern" im liechtensteinischen CbCG an den Wortlaut der OECD-Mustervorschrift angepasst werden soll.

Der Begriff "Konzern"

In Übereinstimmung mit der OECD-Mustervorschrift soll der Begriff "Konzern" in Art. 2 Abs. 1 Bst. a CbCG als eine Gruppe von Unternehmen definiert werden, die durch Eigentum oder Beherrschung verbunden sind, so dass die Gruppe

- entweder nach den geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen zur Aufstellung eines Konzernabschlusses für Rechnungslegungszwecke verpflichtet ist ODER
- dazu verpflichtet wäre, wenn Eigenkapitalbeteiligungen an einem der Unternehmen an einer öffentlichen Wertpapierbörse gehandelt würden.

Rechnungslegungsgrundsätze

In Liechtenstein ansässige Unternehmen (Mutterunternehmen) in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, der Kommanditaktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind zur Aufstellung eines konsolidierten Geschäftsberichtes verpflichtet, wenn sie über Mehrheitsbeteiligungen verfügen oder sonst einen beherrschenden Einfluss über die Tochterunternehmen ausüben können (Art. 1097 PGR iVm Art. 1063 PGR).

¹ Vernehmlassungsbericht (VNB) der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multilateraler Konzerne (CbC-Gesetz).

² Zur Umsetzung des CbC-Reporting in Liechtenstein siehe CONFIDA-Info: "[Country-by-Country Reporting \(CbCR\). Implementation in Liechtenstein](#)".

³ OECD, Verrechnungspreisdokumentation und länderbezogene Berichterstattung, Aktionspunkt 13 – Abschlussbericht 2015, Ziff. 61, S. 27.

⁴ OECD, Leitlinien zur Umsetzung der länderbezogenen Berichterstattung: BEPS-Aktionspunkt 13, Aktualisierte Fassung: September 2018 (zitiert: OECD-Leitlinien).

⁵ Council of the European Union, doc. 14363/18, FISC 480, ECOFIN 1058, 20.11.2018, S. 2, Nr. 11 iVm Council of the European Union, doc. 14364/18, FISC 481, ECOFIN 1059, 20.11.2018, S. 14 und ANNEX 3 sowie Council of the European Union, doc. 10823/18, DCL 1, FISC 293, 02.04.2019, S. 4ff.

Für Mutterunternehmen in der Rechtsform der Stiftung, der Anstalt oder des Trust Reg. ist im liechtensteinischen Recht keine Konsolidierungspflicht vorgesehen. In solchen Fällen soll bei der Beurteilung, ob ein Konzern vorliegt, auf die Börsennotierungsfiktion abgestellt werden.

Börsennotierungsfiktion

Die Börsennotierungsfiktion greift nach der OECD-Definition dann, wenn eine Gruppe von Unternehmen vorliegt und die oberste Gesellschaft nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist. "In diesem Fall, umfasst der Konzern alle Konzerneinheiten, die im Konzernabschluss berücksichtigt würden, den das betreffende Unternehmen aufstellen müsste, wenn es an einer öffentlichen Wertpapierbörse notiert wäre."⁶ Aus den OECD-Leitlinien geht weiter hervor, dass es für die Börsennotierungsfiktion irrelevant ist, "ob eine bestimmte Art von Konzernunternehmen unter Berücksichtigung u.a. des Gesellschaftsrechts des betreffenden Staats und/oder der für die betreffende öffentliche Wertpapierbörse geltenden Vorschriften tatsächlich börsennotiert sein kann oder nicht".

Die OECD-Leitlinien weisen darauf hin, dass weder die Börsennotierungsfiktion noch die OECD-Leitlinien selbst so ausgelegt werden sollten, als begründeten sie eine andere Freistellung von der Pflicht zur Vorlage des länderbezogenen Berichts als die Freistellung nach der Umsatzgrösse, sprich multinationale Konzerne mit einem konsolidierten Umsatz von weniger als CHF 900 Mio.

Datenschutzrechtliche Anpassungen

Im Rahmen der Revision des CbCG sollen bislang noch ausstehende Anpassungen im Zusammenhang mit dem revidierten Datenschutzgesetz vorgenommen werden. Da die datenschutzrechtlichen Korrekturen eher formeller Natur sind, wird hier nicht weiter darauf eingegangen.

Inkrafttreten

Die Revisionsvorlage befindet sich derzeit in der Vernehmlassung. Stellungnahmen können bis zum 9. August 2019 eingereicht werden. Vorbehaltlich eines allfälligen Referendums sollen die Änderungen zum CbCG am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Konsequenzen

Es ist davon auszugehen, dass die geplanten Änderungen im CbCG mit Wirkung per 1. Januar 2020 in Kraft treten werden. Basierend auf den bisherigen Fristen sollte dies nach unserer Auffassung folgendes bedeuten:

- Registrierung: liechtensteinische Gesellschaften, welche aufgrund der neuen Konzerndefinition neu reportingpflichtig werden, sind verpflichtet, sich bei der liechtensteinischen Steuerverwaltung bis zum Ende der Reportingperiode, sprich 31. Dezember 2020, unaufgefordert zu registrieren;

- Reporting: das erste Reporting wäre anschliessend innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Reportingperiode, sprich bis zum 31. Dezember 2021, vorzunehmen.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie direkt unsere Spezialisten:



Heinz Hanselmann
Eidg. dipl. Steuerexperte &
Wirtschaftsprüfer
LL.M. International Taxation
Mail: heinz.hanselmann@confida.li
Tel: +423 235 84 45



Iryna Gartlacher
Mag., MSc
LL.M. International Taxation
Mail: iryna.gartlacher@confida.li
Tel: +423 235 84 49



Elia Sozzi
Treuhandler mit eidg. Fachausweis
Mail: elia.sozzi@confida.li
Tel: +423 235 84 14



Sascha Bonderer
lic.oec. HSG
Eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer
Mail: sascha.bonderer@confida.li
Tel: +423 235 84 15

Unseren Newsletter zu steuerlichen Themen können Sie abonnieren unter [Newsletter | CONFIDA](#).

Disclaimer

Dieser Newsletter wurde lediglich zur Information erstellt und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Wir übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für allfällige Unklarheiten, Unkorrektheiten oder Ungenauigkeiten dieses Newsletters. Wir empfehlen jeden Fall unter Berücksichtigung aller Umstände mit Ihrem Steuerberater zu analysieren.

⁶ OECD-Leitlinien, S. 20.